

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
LANDESHAUS
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3943

Sachbearbeiter(in):
Dr. Johannes Reimann/LKT
Tel.: 0431/570050-12
Marion Marx/STV
Tel.: 0431/570050-64

Kiel, 10.04.2012
Geschäftszeichen
402.40 LKT/51.20.51 STV

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Einheitliche Standards für einen besseren Schutz von Pflegekindern

Ihr Schreiben vom 19. März 2012; Zeichen: L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, LT-Drs. 17/2259 (neu), Stellung nehmen zu können (der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag verzichtet aufgrund fehlender Betroffenheit auf eine Stellungnahme).

§ 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Erlaubnispflichtigkeit der Vollzeitpflege; § 44 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. In Ausführungen dieser Bestimmungen hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in § 38 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) Versagungsgründe normiert, bei deren Vorliegen keine Pflegeerlaubnis erteilt werden darf.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnisse sind die Jugendämter, die nach § 47 Abs. 2 Satz 2 bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe gebildet werden; örtliche Träger der Jugendhilfe sind nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 JuFöG die Kreise und kreisfreien Städte sowie die große kreisangehörige Stadt. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe nehmen nach § 47 Abs. 2 Satz 1 JuFöG die ihnen obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung, d. h. als pflichtige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, wahr.

In Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgaben haben die Kreise und kreisfreien Städte durch ihre Jugendämter Empfehlungen für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein erarbeitet, die dem Schleswig-Holsteinischen Landtag als Umdruck 17/3667 vorliegen.

Die 55seitigen Empfehlungen, die im Übrigen auch Gegenstand einer Debatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 23.02.2012 gewesen und dort von allen Fraktionen nachdrücklich begrüßt worden sind, setzen sich umfangreich mit allen Fragen der fachlichen Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein auseinander und benennen Kriterien für die Auswahl, Begleitung und Kontrolle der Pflegefamilien sowie ggf. hinzugezogener Dienste.

Wegen des Inhalts der Empfehlungen, die sich Landkreistag und Städteverband vollumfänglich zu Eigen machen, verweisen wir auf den Landtags-Umdruck 17/3667.

Weiterer Empfehlungen oder Standards bedarf es aus unserer Sicht bereits aus inhaltlichen Gründen nicht.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen darüber hinaus vor Ort und auf Landesebene mit dem Landesjugendamt und maßgeblichen Akteuren des Kinderschutzes regelmäßig einen Austausch über aktuelle Fragen des Schutzes von Kindern in Pflegefamilien durch; zu nennen ist hier insofern vor allem das „Fachforum Kinderschutz“ beim Landesjugendamt.

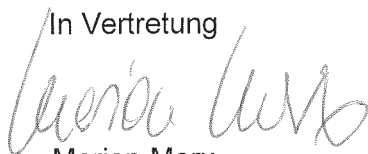
Die Vorgabe einheitlicher Standards gegenüber den Jugendämtern im Bereich des Pflegekinderwesens wäre mit der Durchführung der dortigen Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgabe nicht vereinbar und verstieße mithin gegen Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Ungeachtet dessen ist nicht ersichtlich, warum neben den gesetzlich und demokratisch legitimierten öffentlichen Institutionen – der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – weitere von den Antragstellern benannte, nicht durch die Bevölkerung demokratisch legitimierte Vertretungen von (Partikular-)Interessen an der Erarbeitung der Standards mitwirken sollen. Eine Beteiligung einzelner Vereine und Verbände an der Setzung verbindlicher Normen kommt vor dem Hintergrund des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips des Grundgesetzes und der Landesverfassung nicht in Betracht.

Überdies ist zu besorgen, dass durch die Mitwirkung entsprechender Vereine und Verbände – insbesondere soweit sie wie der Verband der Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e. V. vornehmlich die Interessen der Pflegepersonen repräsentieren - der Gewährleistung des Wohles der Pflegekinder nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

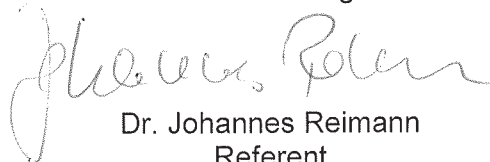
In Vertretung



Marion Marx
Dezernentin

Städteverband Schleswig-Holstein

In Vertretung



Dr. Johannes Reimann
Referent

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag